



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Verkehr
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

| | |
|----------|------------------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 11 GE / 19 |
| Datum: | - 6. Okt. 1998 |
| Verteilt | 8.10.98 <i>St. Klausgrub</i> |

Beilagen

LAD1-VD-8862/4

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| | | | | |
|------------------------|----------------|---------------|-----------|---------------|
| Bezug | Bearbeiter | (0 27 42) 200 | Durchwahl | Datum |
| 239597/25-II/C/14-1998 | Mag. Gundacker | | 4171 | 29. Sep. 1998 |

Betrifft
 Bundesgesetz über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1998 – ÖPNRVG 1998)

Die NÖ Landesregierung hat in Ihrer Sitzung vom 29. Sep. 1998 beschlossen, zum Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 16. Juli 1998 betreffend die Kostendarstellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1998 – ÖPNRVG 1998) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Aus der mit Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 11. Mai 1998 übermittelten Kostendarstellung lassen sich, entgegen den Vorgaben des § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes, weder zweifelsfrei die Mehr- bzw. Minderkosten für das Bundesland Niederösterreich ableiten, noch können daraus die Mehr- bzw. Minderkosten für die NÖ Gemeinden eindeutig festgestellt werden.

2. Zur übermittelten Kostendarstellung darf ergänzend nachfolgendes bemerkt werden:

In der finanzwirtschaftlichen Darstellung des ÖPNRVG aus Sicht des Bundes wird in einer „Bruttodarstellung“ und einer „Nettodarstellung“ die voraussichtliche Entwicklung der für den öffentlichen Personenverkehr notwendigen Bundesmittel prognostiziert. Zu den beiden Darstellungen ist folgendes festzuhalten:

2.1. Zur Bruttodarstellung:

In der Bruttodarstellung werden die geplanten Ausgaben des Bundes für Bestellerförderungen gemäß den §§ 21 und 22 des Entwurfes des ÖPNRVG aufgelistet. Die Punkte 2) und 3) der Erläuterungen stellen die Einschränkungen des Bundes für das Erlangen dieser Mittel deutlich dar. Durch den Bund wird die Verantwortung für die im Bundesbahngesetz 1992 und im Privatbahnunterstützungsgesetz 1992 geregelten gemeinwirtschaftlichen Leistungen auf die Länder überwält und der Bundesbeitrag dazu gedeckelt. Die laufend steigenden Aufwendungen sollen mittels der Bestellerförderung bis zu 50 % gefördert werden.

Entsprechend der Darstellung unter Punkt 3) bedeutet dies für das Land NÖ Kostensteigerungen von mindestens öS 95,5 Mio. (vgl. Darstellung).

2.2. Zur Nettodarstellung:

Die prognostizierten Einsparungen sollen durch Deckelung des Verbundzuschusses für Ab- und Durchtarifierung und Einfrieren der gemeinwirtschaftlichen Leistungen entstehen.

Beide Maßnahmen wirken sich auf die Länder in finanzieller Sicht negativ aus.

Bei einer Deckelung bei den Zahlungen für Ab- und Durchtarifierung treten zwangsläufig Fahrpreisverteuerungen für die Fahrgäste ein. Unter Punkt 7) in den Erläuterungen wird von einer Preiselastizität von nur ca. 1 % pro Jahr ausgegangen. In denselben Erläuterungen wird eine Wertsicherung von 2 % prognostiziert. Wenn die Kosten somit nicht auf den Fahrgast übergewält werden können und die Beiträge des Bundes gedeckelt sind, dann bleibt als Zahler nach den derzeit gültigen Verbundverträgen nur das Land Niederösterreich übrig. Die Mehrbelastungen dabei können, auf-

- 3 -

grund der uns nicht bekannten Verteilung der derzeitigen Bundesmittel auf die einzelnen Verkehrsverbände, nur sehr schwer abgewälzt werden.

Durch ein **Einfrieren der gemeinwirtschaftlichen Leistungen** wird den ÖBB ein Finanzvolumen entzogen, das bei der Kalkulation der bereits erfolgten Leistungsbestellungen des Landes NÖ auf den Regionalbahnen und den Hauptbahnen sehr wohl berücksichtigt worden ist. Mit dieser Maßnahme wird jährlich der Abgang der ÖBB im Personennahverkehr durch den Wegfall der Wertsicherung vergrößert und damit indirekt auf das Vertragsverhältnis ÖBB – Land NÖ Einfluß genommen.

Für das Land NÖ ist eine Steigerung der Belastungen jedenfalls zu erwarten, da die Verträge zur Leistungsbestellung bei den ÖBB Kündigungsklauseln beinhalten, die bei „wirtschaftlicher Unzumutbarkeit“ den Ausstieg aus dem Vertrag ermöglichen. Durch diese nicht vom Land verursachte Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit durch die Deckelung der Bundesmittel wird es daher zu einer Vertragskündigung oder zu Nachverhandlungen kommen, wodurch nicht abschätzbare Mehrbelastungen zu erwarten sind.

In der Gegenüberstellung liegen die „**geplanten Ausgaben**“ des Bundes immer deutlich niedriger als die „**prognostizierten Einsparungen**“. Schon alleine diese Gegenüberstellung verdeutlicht, daß seitens des Bundes höhere Einsparungen erfolgen sollen als den Ländern Mittel zur Übernahme der neuen Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Aus den Aufstellungen ist daher deutlich eine stärkere Belastung der Länder abzuleiten. Mit der seitens des Bundes erwarteten (vgl. Punkt 2) und 3) der Erläuterungen) schleifenden Wirksamwerdung der Bestellerförderung durch die zu erfüllenden Bedingungen wäre mit einer sprunghaft ansteigenden Mehrbelastung zu rechnen.

3. Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1998 – ÖPNRVG 1998) wird daher neuerlich ausdrücklich abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD1-VD-8862/4

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

